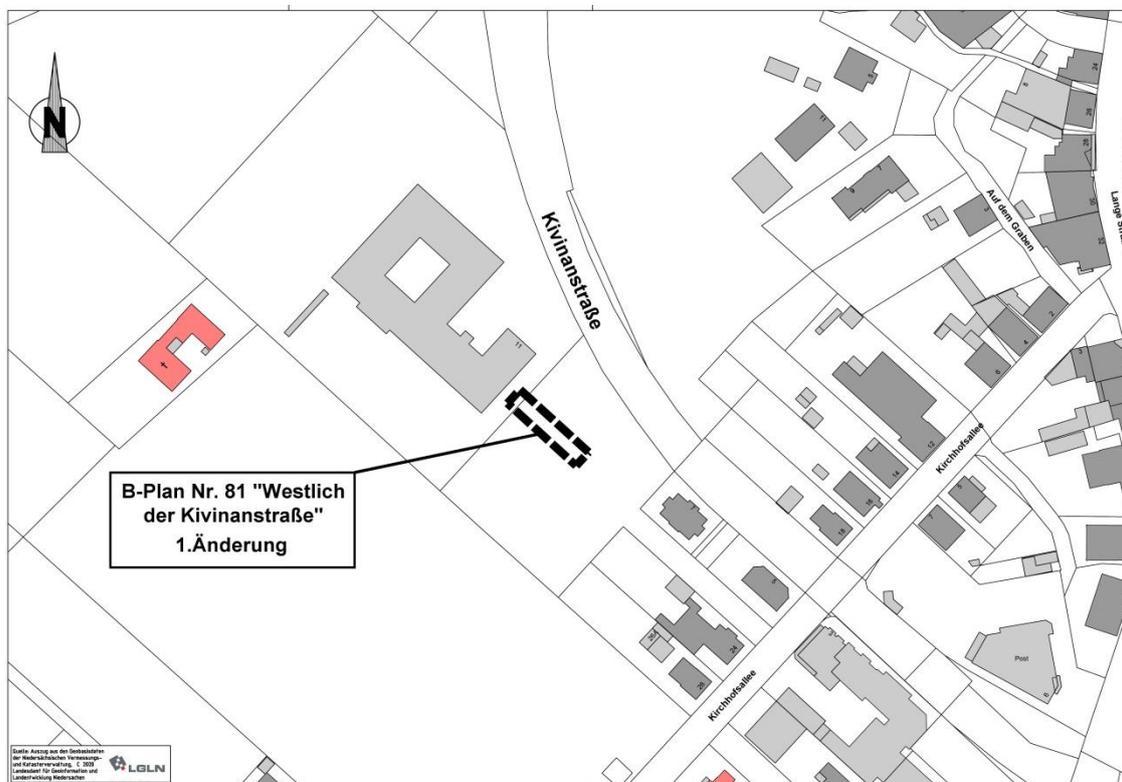


Amtliche Bekanntmachung
Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 81 „Westlich der Kivinanstraße“ 1. Änderung der Stadt Zeven

Der Rat der Stadt Zeven hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 81 „Westlich der Kivinanstraße“ 1. Änderung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Das betroffene Gebiet ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 81 „Westlich der Kivinanstraße“ 1. Änderung liegt mit der Begründung während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4 – Bau, Planung und Umwelt, Am Markt 4, 27404 Zeven, zu jedermanns Einsicht bereit.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung des Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zeven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Zeven, den 02.06.2021

Stadt Zeven
Der Stadtdirektor